Stadt Sangerhausen

Sangerhausen, 11.06.2021

Informationsvorlage

IV/021/2021

Erarbeiter:	FD Finanzen	**Erstellt am**:	10.06.2021
		Status:	öffentlich
Einbringer:	Oberbürgermeister		

Gegenstand:
Eilentscheidung gemäß § 65 (4) KVG LSA zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 105 KVG LSA - für Gerichtskosten im Rechtsstreit zur Kreisumlage 2019 und 2021

Gesetzliche Grundlagen:
§ 65 (4) KVG LSA
§ 105 KVG LSA

Verweisungen

Gremium	Beratung am:
Stadtrat	17.06.2021

Begründung:
Gemäß § 65 (4) KVG LSA entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte anstelle der Vertretung in dringenden Angelegenheiten der Vertretung, deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 53 (4) Satz 5 KVG LSA einberufenen Sitzung der Vertretung aufgeschoben werden kann.

Der Stadt sind aktuell erneut zwei Kostenrechnungen mit Zahlungsziel 17.06.2021 bekannt gegeben, deren umgehende Zahlung keinen Aufschub duldet, da nach Ablauf der Zahlungsfrist ohne weitere Mahnung die zwangsweise Einziehung zulässig wäre.
Es handelt sich hierbei zum einen um die Gerichtskosten für das Verfahren Kreisumlage 2019 (Aktenzeichen 3A 173/19 HAL, jetzt Aktenzeichen 3A 238/20 HAL) in Höhe von 127.788 € sowie bereits um die Gerichtskosten für das Verfahren Kreisumlage 2021 (Aktenzeichen 3A 129/21 HAL) in Höhe von 143.571 €.

Da der Stadtrat sich ausdrücklich zur Führung der Rechtsstreitigkeiten bekannt hatte, sind die Aufwendungen mit Blick auf die Zahlungsziele abzusichern. Zwar hatte der Stadtrat erst mit Beschluss vom 04.02.2021 Nr. 8-15/21 zusätzlich 370.000 € zur Verfügung gestellt – insbesondere für das Verfahren 2020 und für das zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung nicht vorhersehbare Verfahren der erneuten Kreisumlage – Festsetzung 2017, allerdings entstehen durch die neuen Rechnungen ein erneuter Fehlbetrag.

Unter Berücksichtigung der noch anfallenden Anwaltskosten führen die nunmehr eingehenden Kostennoten für die Verfahren 2019 und 2021 zu einer Unterdeckung bei den Geschäftsaufwendungen im Finanzmanagement von insgesamt 230.000 €.

Der Oberbürgermeister traf daher am 10.06.2021 nachfolgende Eilentscheidung gemäß § 65 (4) KVG LSA

Die Verwaltungsgerichtskosten für die Klagen der Kreisumlage 2019 und 2020 sind fristgerecht zu zahlen, um Mahnkosten und Zinszahlungen zu vermeiden. Die Deckung der benötigten Mittel von insgesamt 230.000 € wird aus nachfolgenden Produkten / Sachkonten erfolgen.

11140100.50120000	mit	30.500 €
11131100.50120000	mit	142.800 €
11171100.50120000	mit	19.800 €
36510100.50120000	mit	26.500 €
54100100.50120000	mit	10.400 €

Hierbei handelt es sich um Minderaufwendungen in den Personalkosten, welche insbesondere durch Langzeiterkrankungen und Erstattungen in Folge der Quarantäneverfügungen für Bedienstete entstanden sind.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	230.000 €	
Gesamtkosten:		
jährliche Folgekosten		
Produkt:	11120100	Finanzmanagement
Sachkonto:	54310000	Geschäfts-aufwendungen

Anlage/n
Eilentscheidung Gerichtskosten KU 2019 und 2021